



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Herrn  
Dr. Stephan Eisel  
An der Vogelweide 11  
53229 Bonn

Datum: 26.02.2021  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
31.1.8.1

Auskunft erteilt:  
Herr Müller

frank.mueller@brk.nrw.de  
Zimmer: H 364  
Telefon: (0221) 147 - 3747  
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptporte)  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-  
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringer  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 11  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentrale  
buchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Wahlleiter der Stadt Bonn**  
Vorwurf der verspäteten Versendung von Briefwahlunterlagen zur Stichwahl der  
Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 27.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Eisel,

mit Schreiben vom 29.09.2020 bzw. 09.10.2020 haben Sie sich an das Ministerium des Innern NRW bzw. an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) NRW gewandt und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Wahlleiter der Stadt Bonn für die Kommunalwahl 2020, Herrn Stadtdirektor Fuchs, erhoben. Hierbei legen Sie dem Wahlleiter zur Last, Wählerinnen und Wähler durch den verzögerten Versand von Briefwahlunterlagen für die OB-Stichwahl am 27.09.2020 bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts beeinträchtigt zu haben.

Das MHKBG NRW hat mir Ihre Beschwerde am 29.10.2020 mit der Bitte um weitere Bearbeitung übersandt.

Wahlleiter zählen zu den nach § 2 KWahlG NRW unabhängig und weisungsfrei handelnden Wahlorganen und unterstehen insoweit keiner „Dienstaufsicht“. Im Lichte der auch für OB-Wahlen gemäß § 75 a KWahlO NRW geltenden, einerseits dem Wahlleiter nach § 3 KWahlO NRW, andererseits dem Oberbürgermeister (als Wahlbehörde) nach § 4 KWahlO NRW obliegenden und voneinander abzugrenzenden Aufgaben, wachen aber die nach § 120 GO NRW bestimmten Aufsichtsbehörden darüber, dass die Kommunalwahlen im Einklang mit den Gesetzen durchgeführt werden (§ 5 KWahlO NRW). Hierzu gehört auch, Sachverhalte aufzuklären und zu bewerten, die die ungehinderte Ausübung des Stimmrechts der Wahlberechtigten fraglich erscheinen lassen.

Die von Ihnen vorgetragene Versäumnisse betreffen einen Pflichtenkreis, der in die Zuständigkeit der Wahlbehörde und der für diese handelnden Verantwortlichen fällt (§ 4 Nr. 6 i. V. m. § 20 KWahlO NRW). Ich habe Ihr Vorbringen daher zum Anlass genommen, Herrn Stadtdirektor Fuchs, dem als Leiter des Dezernats I (Allgemeine Verwaltung und Ordnung) auch die für Wahlangelegenheiten zuständigen Bürgerdienste unterstehen, um Stellungnahme zu bitten.



Datum: .02.2021

Seite 2 von 3

Wie sich aus der Rückäußerung und bereits aus der von Ihnen übermittelten Korrespondenz mit den Bürgerdiensten ergibt, ist die Stadt Bonn ihrer Pflicht - zeitgerechte Übersendung von Briefwahlunterlagen - auch nach meinem Dafürhalten in nicht ausreichendem Maße nachgekommen. Einer Reihe von Wählerinnen und Wählern wurde die Stimmabgabe hierdurch unnötig erschwert.

Aus der mir übersandten Stellungnahme der Bürgerdienste vom 24.11.2020 geht hervor, dass es erst ab Mittwoch, 16.09.2020, zur Versendung einer zunächst auch nur verhältnismäßig geringen Zahl von Briefwahlunterlagen gekommen ist. Ursächlich hierfür waren den städtischen Angaben zufolge u. a. auch nicht vorhersehbare technische Probleme bei der Verarbeitung und dem Druck der Wahlscheine. Vor dem Wochenende (Sa./So., 19./20.09.), an dem die Bearbeitung von Briefwahlunterlagen gänzlich ausgesetzt wurde, waren lediglich ca. 38 % der Wahlscheine/Stimmzettel verschickt. Mit 24.900 Briefwahlunterlagen ging gar rd. ein Drittel des Gesamtaufkommens erst am Dienstag, den 22.09., in den Versand. Unterlagen, die nicht - wie noch 5.700 Sendungen - am Mittwochmorgen, 23.09., zur Post gegeben werden konnten, wurden schließlich innerhalb des Stadtgebiets persönlich ausgeliefert.

Wie von Ihnen richtig ausgeführt, können Wahlberechtigte ihrer Verantwortung für den fristgerechten Zugang von Wahlbriefen bei der Wahlbehörde (§ 26 Abs. 1 KWahlG NRW) nur dann gerecht werden, wenn ihnen die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorliegen. Die Wahlbehörde hat daher alle Vorkehrungen zu treffen, um Wahlberechtigten zu einer reibungslosen Ausübung ihres Stimmrechts zu verhelfen. Das Vertrauen, ordnungsgemäß vom Briefwahlrecht Gebrauch machen zu können - insbesondere von Personengruppen, für die die Inanspruchnahme der Briefwahl alternativlos ist - wird jedoch auch nach meiner Einschätzung bedeutend gemindert, wenn sich der Versand von Briefwahlunterlagen so stark verzögert, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Wählerinnen und Wähler im Ungewissen bleibt, ob bzw. wann ihr Briefwahlunterlagen zugehen, welches Zeitfenster zum Ausfüllen dieser verbleibt und ggf. welche Anstrengungen noch unternommen werden müssen, um einen - wenn nicht auf dem Postweg - rechtssicheren Zugang des Wahlbriefes sicherzustellen.

Diesem Anspruch wurde durch die innerorganisatorischen Abläufe zur Erstellung/zum Versand der Briefwahlunterlagen nicht im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, zumal sich der Trend zur wachsenden Nutzung der Briefwahl - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens - bereits frühzeitig verfestigt hatte. Es liegt nahe, dass insbesondere eine nicht genügende Anzahl von Unterstützungskräften und auch die Unterbrechung der Arbeiten am besagten Wochenende einer zeitgerechten Übersendung der Briefwahlunterlagen entgegenstanden. Wenngleich - wie von Ihnen zutreffend konstatiert - der vermutete Nichtgebrauch des Wahlrechts durch Briefwählerinnen und -wähler bzw. die Zurückweisung verspätet eingegangener Wahlbriefe (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWahlG NRW) ohne entscheidenden Einfluss auf den Wahlausgang geblieben sind, ist die Stadt Bonn gefordert, ihre Handlungsdirektiven zur Bewältigung des Briefwahlgeschäfts anzupassen.



Datum: .02.2021  
Seite 3 von 3

Welche Maßnahmen letztlich künftig zur Verbesserung der Verfahrensabläufe zu ergreifen sind, liegt im Organisationsermessen der Wahlbehörde. Auf diesseitige Anfrage zu dem aus Sicht der Stadt Bonn erkannten Bedarf für Prozessoptimierungen haben die Bürgerdienste ihre Überlegungen zur Vermeidung gleichgelagerter Schwierigkeiten dargestellt (u. a. Prüfung und Harmonisierung der für die Fertigung von Wahlscheinen und Stimmzetteln eingesetzten Software, vor allem aber auch eine adäquate Erhöhung des Personalansatzes). Die von der Stadt Bonn ins Auge gefassten Maßnahmen scheinen nach meiner Beurteilung geeignet, in Zukunft ein in Gänze den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Briefwahlverfahren zu gewährleisten.

Abschließend bitte ich um Verständnis, dass die Antwort auf Ihre Beschwerde wegen der anhaltend hohen Arbeitsbelastung meines Dezernates (u. a. Personalfreistellungen zur Umsetzung der Wirtschaftshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) eine längere Zeit als üblich beansprucht hat.

Die Stadt Bonn erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kämmerling', written over a light blue rectangular stamp area.

(Kämmerling)

**Stephan Eisel**

(ehem. Mitglied des Deutschen Bundestages)  
An der Vogelweide 11  
D 53229 Bonn  
Germany  
+49 151 172 85 465  
stephan.eisel@gmx.net

An den Minister  
des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Herbert Reul  
Friedrichstraße 62 - 80  
40217 Düsseldorf

Bonn, 29. September 2020

Sehr geehrter Herr Minister,

hiermit lege ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Wahlleiter der Kommunalwahlen in Bonn am 13. und 27. September 2020, Herrn Stadtdirektor Wolfgang Fuchs, wegen der fahrlässigen Verschleppung der Versendung von Briefwahlunterlagen zur Oberbürgermeister-Stichwahl am 27. September 2020 ein.

Ich verweise dazu auf § 11 der Gemeindeordnung NRW, in dem es heisst: „Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.“ Aus meiner Sicht liegt eine Pflichtverletzung von Herrn Stadtdirektor Fuchs in seiner Funktion als Wahlleiter vor.

In § 26 des NRW-Kommunalwahlgesetz heisst es: „Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.“

Dem kann der Wähler natürlich nur nachkommen, wenn er die Briefunterlagen rechtzeitig erhält. Das war in Bonn nicht der Fall.

Bereits am Abend des ersten Wahltages am 13. September 2020 verschickte die Stadt Bonn – vermutlich nach Feststellung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses - eine Pressemitteilung mit der Überschrift „OB-Stichwahl am 27. September“ (Anlage 1). Im Text heisst es: „Die Stichwahl zwischen Ashok Sridharan und Katja Dörner findet am Sonntag, 27. September 2020, statt. ... Wer bereits am 13. September 2020 Briefwahl beantragt hatte, erhält automatisch die Wahlunterlagen für die Stichwahl zugesandt.“

Der Druckauftrag für den Stimmzettel wurde aber nicht unmittelbar, sondern mehr als zwölf Stunden nach dieser Erklärung des Wahlleiters, nämlich erst am Tag darauf erteilt. Wie ich erfahren habe, traf die Druckdatei bei der beauftragten Druckerei erst am 14. September um 14 Uhr ein. Wäre der Druckauftrag zum Zeitpunkt der erwähnten Presseerklärung am Sonntagabend erfolgt, hätte dieser erheblich zügiger abgewickelt werden können. Die Druckerei wäre auch zum Druck in der Nacht von Sonntag auf Montag bereit gewesen. Dies wurde vom Wahlleiter vorher nicht abgefragt. Darin sehe ich angesichts der kurzen Frist bis zur Stichwahl eine Pflichtverletzung.

Der General-Anzeiger zitiert in seiner Ausgabe vom 28. September 2020 (Anlage 2) zum weiteren Verlauf einen städtischen Abteilungsleiter: „Am Mittwoch, 16. September, seien die Wahlzettel geliefert worden. Das Wahlamt habe sofort mit dem Zusammenstellen, Verpacken und Zusenden begonnen. Dabei hätten 35 externe Hilfskräfte mit angepackt“. Mir liegt das Schreiben eines Mitarbeiters der „Bürgerdienste / Verwaltungs- und Wahlangelegenheiten“ der Bonner Stadtverwaltung an einen Wahlberechtigten vor, in dem es ebenfalls heisst, dass Stimmzettel für die OB-Stichwahl erst „am Mittwoch, den 16. September angeliefert, ab dann händisch individuell zusammengestellt, verpackt und am Donnerstag, den 17. September 2020 versandt“ wurden.

Tatsächlich sind aber wohl 15.000 Stimmzettel für die Briefwahl bereits am Dienstag, den 15. September um ca. 15 Uhr angeliefert worden. Es stellt sich die Frage, warum erst am folgenden Tag mit dem Versand begonnen wurde. Auch hier sehe ich ein Organisationsversagen des Wahlleiters.

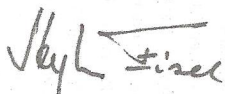
Im General-Anzeiger vom 28. September 2020 heisst es weiter „Bis Mittwoch, 23. September, gingen laut Presseamt 81 154 Unterlagen raus.“ Eine Uhrzeit für den Versand wurde nicht angegeben. Demnach hat die Versendung der Briefwahlunterlagen nach Anlieferung der Stimmzettel für die Stichwahl über eine Woche gedauert. Wenn zu wenig Personal für eine rechtzeitige Versendung zur Verfügung stand, hätte der Wahlleiter Fuchs diesen Missetand beheben müssen, zumal er als Stadtdirektor mit Zuständigkeit für das Dezernat „Allgemeine Verwaltung“ nicht nur weitere externe Hilfskräfte, sondern auch Kräfte aus der Verwaltung hätte mobilisieren können. Ob abendliche Sonderschichten für den Versand organisiert waren, ist nicht bekannt. Es ist könnte auch sein, dass die Versendung am Wochenende unterbrochen wurde und sich dadurch weiter verzögerte. Insgesamt liegt die Verantwortung für die massiven Verzögerungen bei der Versendung der Briefwahlunterlagen beim Wahlleiter. Ich sehe hier eine erhebliche Pflichtverletzung.

Im Ergebnis konnten bei vielen Wählern die Briefwahlunterlagen frühestens am Donnerstag, den 24. September, also erst drei Tage vor der Wahl eintreffen. Es gibt zahllose Beschwerden von Wählern, die ihre Unterlagen erst freitags oder samstags bzw. nicht mehr vor der Wahl erhalten haben und damit ihre Stimmzettel nicht mehr rechtzeitig zurücksenden konnten. Sie konnten so an der Wahl nicht teilnehmen.

Insgesamt bedarf die erhebliche verspätete Zusendung von Briefwahlunterlagen für die OB-Stichwahl in Bonn der dringenden Aufklärung. Wenn es hier keine schwerwiegenden Versäumnisse der Wahlleitung gab, wäre der vom Gesetzgeber vorgegebene Zeitraum von zwei Wochen zwischen erstem Wahlgang und Stichwahl zu knapp bemessen. Da jedoch in zahlreichen anderen Kommunen die Versendung der Briefwahlunterlagen trotz der knappen Frist rechtzeitig erfolgte, liegt hier offenbar ein besonderes Versäumnis des zuständigen Bonner Wahlleiters vor.

Diese Dienstaufsichtsbeschwerde ist keine Wahlanfechtung, denn das Wahlergebnis war völlig eindeutig und von den Versäumnissen bei der Versendung der Briefwahlunterlagen nicht beeinflusst. Das hätte sich bei einem knappen Wahlergebnis anders dargestellt. Unabhängig davon ist die zweifelsfrei korrekte Durchführung von Wahlen zentral für die Akzeptanz unserer Demokratie. Hier ist durch die Versäumnisse der Wahlleitung in Bonn ohne Zweifel Schaden entstanden. Insgesamt hat Herr Stadtdirektor Fuchs als Wahlleiter m. E. seine Pflichten in erheblichem Umfang verletzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Eisel